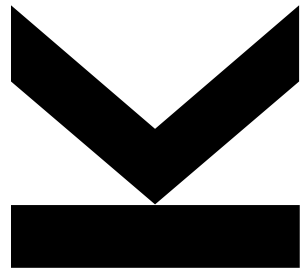


JKU

**JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ**

IMPULSREFERAT: DIE EIGENRECHTSFÄHIGKEIT VON NATURGÜTERN



Studie: *Wagner/Bergthaler/Krömer/Grabmair*,
Eigenrechtsfähigkeit der Natur (2022)

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika Wagner

Vorständin des Instituts für Umweltrecht

Leiterin der Abteilung Umweltprivatrecht am Institut für Zivilrecht

Johannes Kepler Universität Linz

GLIEDERUNG

- I. **Motivation und Befund**
- II. **Derzeitige materielle und prozessuale systemische Strukturen ungenügend**
- III. **Hypothese: Konzept der Eigenrechtsfähigkeit von Naturgütern als Ausweg aus der Krise**
- IV. **Vorschläge**

I. MOTIVATION UND BEFUND

■ Erderwärmung

- Beruht unser Rechtssystem **materiell** und **prozessual** auf geeigneten systemischen Strukturen, die einen effektiven Schutz des Planeten und seiner Arten gewährleisten?
- 1972 (*D. Stone*): „*Should Trees Have Standing?*“

■ dramatischer Artenschwund

I. MOTIVATION UND BEFUND

- **KUMMING 2021, 11. – 24. Oktober / 15.
Vertragsstaatenkonferenz (CBD COP 15)**
- Weltnaturschutzkonferenz – NABU
- „strategischer Plan 2011 – 2020“ der Vereinten Nationen zum
Erhalt der biologischen Vielfalt
 - 20 Kernziele, sog Aichi-Ziele – 5 große strategische Ziele
 - Bewertung: sämtliche der sog Aichi-Ziele werden verfehlt

I. MOTIVATION UND BEFUND

■ **KUMMING 2021, 11. – 24. Oktober / 15. Vertragsstaatenkonferenz (CBD COP 15)**

□ 5 große strategische Ziele:

- a) Bekämpfung der Ursachen des Rückgangs der biologischen Vielfalt durch ihre durchgängige Einbeziehung in alle Bereiche des Staates und der Gesellschaft
- b) Abbau der auf die biologische Vielfalt einwirkenden unmittelbaren Belastungen und Förderung einer nachhaltigen Nutzung
- c) Verbesserung des Zustands der biologischen Vielfalt durch Sicherung der Ökosysteme und Arten sowie der genetischen Vielfalt

I. MOTIVATION UND BEFUND

■ KUMMING 2021, 11. – 24. Oktober / 15. Vertragsstaatenkonferenz (CBD COP 15)

□ 5 große strategische Ziele:

- d) Mehrung der sich aus der biologischen Vielfalt und den Ökosystemleistungen ergebenden Vorteile für alle
- e) Verbesserung der Umsetzung durch partizipative Planung, Wissensmanagement und Kapazitätsaufbau (Manifest zum Schutz der Biodiversität)

I. MOTIVATION UND BEFUND

■ Manifest zum Schutz der Biodiversität (Greenpeace, ATTAC, Kath. Jungschar, Fridays for Future, etc)

- 20 Aichi-Ziele wurden nicht erreicht
- 1 Million Tier- und Pflanzenarten sind weltweit aktuell vom Aussterben bedroht
- Seit 1970 hat die Wirbeltier-Population im globalen Schnitt um 60-70 % abgenommen.
- bei 40 % der Insektenarten nimmt Population ab
- 1/3 aller Insektenarten sind vom Aussterben bedroht / jeden Tag sterben 150 Tier- und Pflanzenarten aus

I. MOTIVATION UND BEFUND

- **EU-Biodiversitätsstrategie 2030 vom 20.5.2020, COM(2020) 380 final**
 - „Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität erfordert mehr als reine Regulierung“
 - Tätigwerden gefragt!
 - Kosten der Untätigkeit: 1977 – 2011
 - ca 3,5 – 18,5 Billionen Euro/Jahr durch Änderung der Bodenbedeckung
 - ca 5,5 – 10,5 Billionen Euro/Jahr durch Landverödung
 - Natur in Notlage / Verbündete im Kampf gegen Klimawandel, aber auch Betroffene vom Klimawandel
 - 30 % Landflächenschutz bis 2030 + Verpflichtung zur Schaffung von ökologischen Korridoren
 - Stärkung des EU-Rechtsrahmens

II. DERZEITIGE MATERIELLE UND PROZESSUALE SYSTEMISCHE STRUKTUREN IM ÖST. RECHT

A) Rechtlicher Schutz von Umweltinteressen – status quo

- Natur als Objekt, als „Sache“ – Schutz entweder anthropo- oder ökozentrisch
- Schutz erfolgt im öffentlichen Recht oder im Privatrecht
- Abgrenzung zwischen individuellen Schäden und überindividuellen Rechtsgütern

II. DERZEITIGE MATERIELLE UND PROZESSUALE SYSTEMISCHE STRUKTUREN IM ÖST. RECHT

B) Prozessuale Wahrung der Interessen der Natur – status quo im öffentlichen Recht

- im öffentlichen Recht:
 - von Amts wegen durch die Naturschutzbehörde
 - Wahrnehmung der Einhaltung nur bestimmter naturschutzrechtlicher Vorschriften, die dem Schutz der Natur dienen (nicht etwa Artenschutzverfahren), durch die Umweltschutzanwaltschaften als subjektives Recht (Parteistellung) – Korsettkonzeption

II. DERZEITIGE MATERIELLE UND PROZESSUALE SYSTEMISCHE STRUKTUREN IM ÖST. RECHT

B) Prozessuale Wahrung der Interessen der Natur – status quo im öffentlichen Recht

- im öffentlichen Recht:
 - „minimalinvasive“ Umsetzung der Aarhus-Konvention, „access to justice“ für NGOs in europarechtlich indizierten Naturschutzverfahren (in Oö: Rücknahme der Rechte der Umweltschutzanwaltschaft in Europaschutzgebieten, § 39 Oö NSchG)
 - keine Möglichkeit für Einzelne, Interessen an der Wahrung der Natur bzw der Arten im Verfahren durchzusetzen
 - Bestellung von freiwilligen ehrenamtlichen Naturwacheorganen

II. DERZEITIGE MATERIELLE UND PROZESSUALE SYSTEMISCHE STRUKTUREN IM ÖST. RECHT

B) Prozessuale Wahrung der Interessen der Natur – status quo im öffentlichen Recht

- ungenügender Schutz der Natur ist im System angelegt
 - Konzeption der Umweltschutzverfahren von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich – enge Grenzen der Wahrnehmung von Naturschutzinteressen
 - Umweltschutzverfahren nimmt Kompetenzen wahr und hat dabei auf sonstige öffentliche Interessen soweit wie möglich Rücksicht zu nehmen (§ 5 Oö Umweltschutzgesetz) – „Selbstzensur“
→ Fehlkonzeption der Rollenverteilung iS eines fairen kontradiktorischen Verfahrens

II. DERZEITIGE MATERIELLE UND PROZESSUALE SYSTEMISCHE STRUKTUREN IM ÖST. RECHT

B) Prozessuale Wahrung der Interessen der Natur – status quo im öffentlichen Recht

- ungenügender Schutz der Natur ist im System angelegt
 - gesetzlich konzipierte mehrdimensionale Orientierung der Naturschutzbehörde
 - amtswegige Wahrung der Naturinteressen
 - Wahrung anderer gegenläufiger Interessen nach Interessenabwägung
 - Rolle als entscheidendes staatliches Organ

II. DERZEITIGE MATERIELLE UND PROZESSUALE SYSTEMISCHE STRUKTUREN IM ÖST. RECHT

C) Umwelt- und Naturschutz im Privatrecht – status quo

1) Abgrenzungsschwierigkeiten

- Begrenztheit durch die Frage der Privateigentumsfähigkeit der Naturgüter (Boden, Grundwasser), erweiternder Ansatz (*Bamer*, Dissertation 2008 [unveröff]), ökologische Funktionsfähigkeit ist Teil des zivilen Eigentums – nicht hA Biodiversität, Abgrenzung schwierig
- Durchsetzungswillkür des Eigentümers [Anm: zur Wahrung von Schutzinteressen völlig ungenügend!]

II. DERZEITIGE MATERIELLE UND PROZESSUALE SYSTEMISCHE STRUKTUREN IM ÖST. RECHT

C) Umwelt- und Naturschutz im Privatrecht – status quo

2) Naturgüter als unklare Kategorie des herrschenden Sachbegriffs

- Dichotomie: Rechtssubjekt – Rechtsobjekt / tertium non datur
- Sache = „alles was zum Gebrauch des Menschen dient“
- völlig unklare Dimension der Wesenskriterien der res omnium communes (Gemeingut, freie Güter, Allgemeingüter)
 - zT keine Besitzfähigkeit (vgl Diskussion um fließendes Wasser, Meere, Meeresgrund, Himmelskörper etc)
 - zT keine Beherrschbarkeit; Besitz und Beherrschung ausdrücklich verboten (!!)

II. DERZEITIGE MATERIELLE UND PROZESSUALE SYSTEMISCHE STRUKTUREN IM ÖST. RECHT

C) Umwelt- und Naturschutz im Privatrecht – status quo

2) Naturgüter als unklare Kategorie des herrschenden Sachbegriffs

- Schlussfolgerung der hM (zum Kriterium der Beherrschbarkeit): an Gemeingütern (freien Gütern) stehe allen Menschen ein Aneignungsrecht zu
- Schlussfolgerung (mE zutreffend): Beherrschbarkeit ist kein Kriterium des Sachbegriff

II. DERZEITIGE MATERIELLE UND PROZESSUALE SYSTEMISCHE STRUKTUREN IM ÖST. RECHT

C) Umwelt- und Naturschutz im Privatrecht – status quo

2) Naturgüter als unklare Kategorie des herrschenden Sachbegriffs

- Wohin aber hat uns die Dichotomie geführt?
 - „Naturbegriff“ als Gesamtheit bloßer Sachen, die über ökologischen Kreislauf miteinander verknüpft sind und die der Mensch vergleichbar mit einer Fabrik – je nach Managementkonzept anthropozentrisch oder ökozentrisch – leitet? (vgl *Jens Soentgen*)

II. DERZEITIGE MATERIELLE UND PROZESSUALE SYSTEMISCHE STRUKTUREN IM ÖST. RECHT

C) Umwelt- und Naturschutz im Privatrecht – status quo

2) Naturgüter als unklare Kategorie des herrschenden Sachbegriffs

- Reflexion – Der Mensch ist Teil dieser Gesamtheit, jüngst EU-Biodiversitätsstrategie 2030, COM(2020) 380 final, 1
 - *„Biodiversität ist die außergewöhnliche Vielfalt des Lebens auf der Erde. Wir Menschen sind Teil dieses lebendigen Netzes und komplett davon abhängig, denn es gibt uns die Nahrung, die wir essen, filtert das Wasser, das wir trinken, und liefert die Luft, die wir atmen.“*

II. DERZEITIGE MATERIELLE UND PROZESSUALE SYSTEMISCHE STRUKTUREN IM ÖST. RECHT

C) Umwelt- und Naturschutz im Privatrecht – status quo

2) Naturgüter als unklare Kategorie des herrschenden Sachbegriffs

- EU Wirtschafts- und Sozialausschuss hat eine Studie veröffentlicht, die sich klar für die Etablierung einer eigenrechtsfähigen Natur ausspricht (Towards an EU Charter of the Fundamental Rights of Nature [2020])

III. HYPOTHESE: KONZEPT DER EIGENRECHTSFÄHIGKEIT VON NATURGÜTERN ALS AUSWEG AUS DER KRISE?

- historische Untersuchung
 - Begriff der Rechtssubjektivität nicht von der natürlichen Person abhängig
 - Künstliche Subjekte können Rechtssubjekte sein: 2 Arten
 - Rechtssubjekte, die aus Mitgliedern bestehen – (Gruppen)-Korporation
 - Rechtssubjekte, bei denen das Substrat im Zweck liegt (zB Stiftungen)

III. HYPOTHESE: KONZEPT DER EIGENRECHTSFÄHIGKEIT VON NATURGÜTERN ALS AUSWEG AUS DER KRISE?

□ heute:

- juristische Person = rechtliche Konstrukte zur Verfolgung unterschiedlicher Interessensstrategien
- Vermögensmassen als juristische Person zB ruhender Nachlass, Insolvenzmasse
- dzt in Diskussion: Rechtsfähigkeit von Automaten (AI)
- hM: Rechtspersönlichkeit ist keine natürliche Realität, sondern juristische, von der Rechtswissenschaft geschaffene Konstruktion; ein Hilfsbegriff in der Darstellung rechtlich relevanter Tatbestände

III. HYPOTHESE: KONZEPT DER EIGENRECHTSFÄHIGKEIT VON NATURGÜTERN ALS AUSWEG AUS DER KRISE?

□ uE:

- Ökologische Interessensicherung ist im derzeitigen System, das sowohl Schutz als auch Vertretungslücken aufweist, nicht möglich.
- Die Abwägung von gravierenden Interessen der Natur mit Interessen der wirtschaftlichen Entwicklung ist verfehlt.
- uE (ebenso EU-Charta of Fundamental Rights of Nature) Integritätsinteressen der Natur (von der alles Leben abhängt) verlangt nach Zuerkennung von Rechtspersönlichkeit

III. HYPOTHESE: KONZEPT DER EIGENRECHTSFÄHIGKEIT VON NATURGÜTERN ALS AUSWEG AUS DER KRISE?

- internationale Vorbilder:
 - Anerkennung des Whanganui Flusses als juristische Person in Neuseeland
 - in Indien Zuerkennung von Rechtsfähigkeit an die Flüsse Ganges und Yamuna
 - Natur oder Pacha Mama als Trägerin des Rechts auf integralen Respekt für ihre Existenz und für die Aufrechterhaltung und Regulation ihrer Lebenszyklen, ihrer Struktur, ihrer Funktion und ihrer Evolutionsprozesse

III. HYPOTHESE: KONZEPT DER EIGENRECHTSFÄHIGKEIT VON NATURGÜTERN ALS AUSWEG AUS DER KRISE?

□ uE:

- Die Errichtung von Organisationsformen und/oder Vertretungsrechten der Natur ist notwendig.
- Die Vertretung der Natur kann nicht dem Zufall überlassen werden; auch direkt-demokratische Prozesse sind allein keine objektive Interessenwahrung.
- Die Natur braucht sach- und fachkundige, allein dem Umweltschutzinteresse verpflichtete Akteure.
- Natur als Ganzes oder sektoraler Ausschnitte der Natur

IV. VORSCHLÄGE

- uE:
 - Bundesgrundsatzgesetz über die Rechtspersönlichkeit der Natur
 - Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit der Natur
 - Vorschläge für
 - Änderung des BVG Nachhaltigkeit
 - Änderung der Bundesverfassung (Art 10 Abs 1 Z 16a, Art 12 Z 3)

IV. VORSCHLÄGE

- wesentliche Inhalte:
 - Eigenrechte
 1. Abwehr unmittelbarer und mittelbarer Substanz- oder systemvernichtender oder wesentlich beeinträchtigender Eingriffe
 2. Recht auf Wiederherstellung nach Eingriffen
 3. Ergreifung von Abwehrmaßnahmen
 - Wahrnehmung – Umweltanwälte und Beiräte
 - prozessuale Rechte
 - Parteistellung und Rechtsmittelbefugnis im öffentlich-rechtlichen Verfahren
 - Prozessfähigkeit in Zivilverfahren

VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT!



Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika Wagner

Vorständin des Instituts für Umweltrecht

Leiterin der Abteilung Umweltprivatrecht am Institut für Zivilrecht

Johannes Kepler Universität Linz